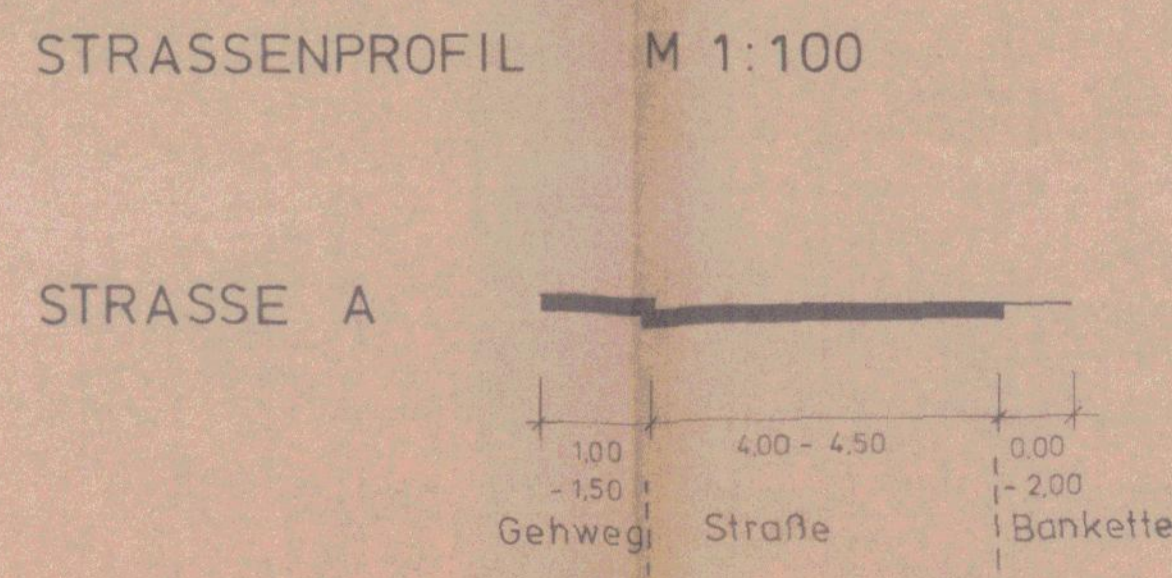
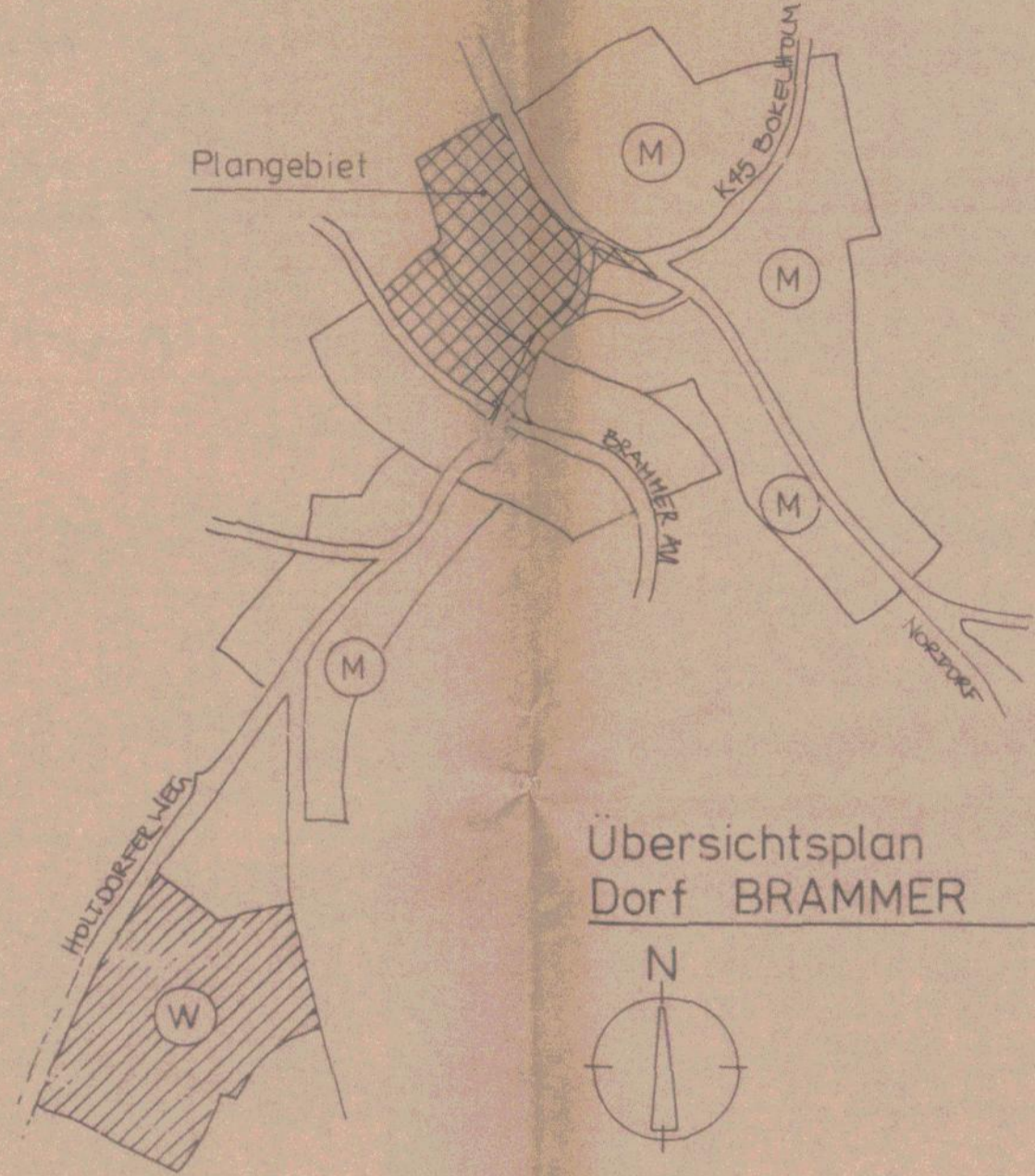


Es gilt die BauNVO 1977

Planblatt 3



Amtliche Planunterlage für den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Brammer  
 Maßstab 1:1000  
 Katasterbestand: 04.07.89  
 Rendsburg, 11.07.89  
 KATASTERAMT  
 im Auftrage



# Satzung der Gemeinde BRAMMER über den Bebauungsplan Nr.2 für das Gebiet „LOHE“; an der Brammerau, nördlich der Dorfstraße, westlich der Hauptstraße

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1964 (BGBl. 15. 2258) in Verbindung mit § 82 der LBO vom 24.03.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 6.03.89 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2... für das Gebiet 'Lohe' an der Brammerau, nördlich der Dorfstraße, westlich der Hauptstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

- Teil A - Planzeichnung -
- Zeichenerklärung
- Farbsetzungen:
- 1. Art der baulichen Nutzung § 1 Abs. 1 bis 3 BauNVO
    - MD Dorfgebiet § 5 BauNVO
  - 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
    - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
    - o.2 Grundflächenzahl
    - o.3 Geschosflächenzahl
  - 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO § 82 Abs. 1 LBO
    - o offene Bauweise
    - Baulinie
    - Baugrenze
    - Farbe der Außenwände
    - 35° Dachneigung
  - 4. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11
    - W Straßenverkehrsflächen
    - JK Straßenbegrenzungslinie
  - 5. Flächen für die Landwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO
    - JK Flächen für die Landwirtschaft
  - 6. Pflanzungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauNVO
    - o Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB b) BauNVO
    - o Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO BauNVO
  - 7. Sonstige Planzeichen
    - o Von der Bebauung freizuhalten Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO BauNVO

- Sonstige Planzeichen
- E Freifläche mit Schutzbereich
  - W Wasserleitung
  - NK Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - NF Niederspannung Kabel
  - o Fortführende Flurstücksgrenzen
  - o Fortführende Flurstücksgrenzen
  - o Flurstücksgrenzen
  - o Sichtdreieck

## Teil B - Text -

### Nutzungsdifferenzierung gemäß § 1 BauNVO

In den Teilgebieten A - C sind folgende Nutzungen zulässig:

Teilgebiet A und B:

- 1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude.

9. Gartenbaubetriebe

Teilgebiet C:

- zulässig ist eine landwirtschaftliche Nutzung ohne jegliche bauliche Anlagen.

Neufassung gemäß Genehmigungsvorgang des Herrn Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 4.10.1990, B 2 Brammer.

Brammer, den 19.12.90

Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.10.89. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Begründung in der Zeit vom -1.11.88 bis zum -1.12.88, erneut öffentlich ausgelegt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gemacht werden können, am 15.10.88 bekannt gemacht worden. Brammer, den -5.07.90
2. Die frühzeitige Beteiligung nach § 2a Abs. 1 BauNVO durchführt werden. Brammer, den -5.07.90
3. Die von der Planung berührten öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 20.05.89 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Brammer, den -5.07.90
4. Die Gemeindevertretung hat am 9.12.89 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Brammer, den -5.07.90
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde bis zum 24.11.86 während der üblichen Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gemacht werden können, am 8.11.86 in amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. Brammer, den -5.07.90
6. Der katastermäßige Bestand am 04. Juli 1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bezeichnet. Rendsburg, den 30. JAN. 1990 Die Lage der Weg-Freileitung, der Wasser- und der Wasserleitung wurde nicht überprüft. Die Gemeindevertretung hat über die vorstehenden Bedenken und Anregungen sowie über die inhaltlichen Änderungen am 13.07.87 entschieden. Das Ergebnis ist im Amtsblatt veröffentlicht. Brammer, den -5.07.90
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom -1.11.88 bis zum -1.12.88, erneut öffentlich ausgelegt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gemacht werden können, am 15.10.88 bekannt gemacht worden. Brammer, den -5.07.90
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 6.03.89 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 6.03.89 gebilligt. Brammer, den -5.07.90
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 6.03.89 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 6.03.89 gebilligt. Brammer, den -5.07.90
10. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 BauNVO am 11.06.90 dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landrat hat am 4.10.90 erklärt, dass er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Die Genehmigung ist am 19.12.90 erfolgt. Brammer, den 19.12.90
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Brammer, den 19.12.90
12. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan zur Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.01.91 bekannt gemacht worden. Zu der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln bei der Abwägung sowie auf die Rechtschulden (§ 20 Abs. 2 BauNVO) und weiter auf Zulässigkeit und Erläutern von Entschädigungsansprüchen (§ 20 BauNVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 13.01.91 in Kraft getreten. Brammer, den 15.01.91

# Satzung der Gemeinde BRAMMER über den Bebauungsplan Nr.2 für das Gebiet „LOHE“; an der Brammerau, nördlich der Dorfstraße, westlich der Hauptstraße